

Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Stadtrates gem. § 2 Abs. 2 a der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Durch die digitale Ratsarbeit soll insbesondere ein effizienter und zukunftsweisender Sitzungsdienst gewährleistet und langfristig Kosten eingespart werden. Die Richtlinie für die digitale Ratsarbeit ist gemäß § 2 Abs. 2 a Anlage der Geschäftsordnung.

§ 1

Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

(1) Die Stadt betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem Session / MANDATOS als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ist für die Stadträte verpflichtend. Für die Sitzungen werden keine Sitzungsunterlagen in Papier zur Verfügung gestellt. Ausnahme sind geänderte Vorlagen oder Anfragen, die am Sitzungstag für die jeweilige Sitzung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Für die Mitglieder des Stadtrates werden die technischen Voraussetzungen für das Versenden und Empfangen elektronischer Post geschaffen. Für jedes Mitglied des Stadtrates wird ein elektronisches Postfach eingerichtet.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse.

(4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(5) Die Stadt stellt jedem Mitglied des Stadtrates ein elektronisches Endgerät zur Nutzung des Gremieninformationssystems Session / MANDATOS zur Verfügung. Für die Nutzung wird eine separate Vereinbarung mit jedem Stadtrat geschlossen.

(6) Die private Nutzung eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist nicht zulässig.

§ 2

Gebrauchsüberlassung mobiler digitaler Endgeräte

(1) Die Stadt stellt jedem Stadtrat ein mobiles digitales Endgerät (nachfolgend Endgerät) mit WLAN-Schnittstelle ohne SIM-Karte leihweise zur Verfügung. Die Gebrauchsüberlassung für das Endgerät erfolgt unentgeltlich.

(2) Das Endgerät wird vorkonfiguriert bereitgestellt. Die Stadt trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App). Die Weitergabe des Endgerätes an Dritte wird untersagt.

§ 3

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware (App) mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheim zu halten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.
- (2) Die Stadt unterstützt und berät die Mitglieder des Stadtrates bei auftretenden technischen Problemen der gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte.
- (3) Die Mitglieder des Stadtrates sind zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit den gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräten verpflichtet. Diese werden durch die Stadt gegen Zerstörung, Verlust und Beschädigung durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl versichert. Die Versicherung erstreckt sich auf die Aufbewahrung des jeweiligen Gerätes im Rathaus oder anderen regelmäßigen Sitzungsorten.
- (4) Die Zerstörung, Beschädigung oder der Verlust, insbesondere durch Diebstahl, eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verlust eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes haftet das Mitglied des Stadtrates für den eingetretenen Schaden.

§ 4

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates können über die auf dem Endgerät installierte Anwendungssoftware des Ratsinformationssystems auf die Einladungen und Sitzungsunterlagen des Stadtrats bzw. der Ausschüsse elektronisch zugreifen.
- (2) Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Anwendungssoftware wird eine Netzverbindung mittels WLAN im Rathaus Dessau bereitgestellt. Für die Einwahl des Gerätes in das private Netzwerk am Wohnort haben die Stadtratsmitglieder selbst Sorge zu tragen.
- (3) Die Mitglieder des Stadtrates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Stadt zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.
- (4) Die Stadtverwaltung unterstützt und berät die Mitglieder des Stadtrates bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes der Anwendungssoftware für das Ratsinformationssystem.

§ 5

Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Stadtrat

(1) Die gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte werden den Mitgliedern des Stadtrates zur Nutzung bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates zur Verfügung gestellt und sind danach innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Stadtrat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, sofern das Mitglied des Stadtrates vor dem Ende der Wahlperiode vorzeitig aus dem Stadtrat ausscheidet.

(2) Der Zugriff auf die Anwendungssoftware des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates bzw. mit dem Datum des Ausscheidens aus dem Stadtrat.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.